Legasthenie, Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie

Lernende mit Legasthenie, einer Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie haben oft mit (erheblichen) Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich negativ auf ihre schulischen Leistungen auswirken können. Diese Unterstützung ebnet nicht nur den Weg für den erfolgreichen Berufseinstieg, sondern schafft auch eine wertvolle Grundlage für den weiteren Bildungs- und Berufsweg.

Definition Legasthenie und Dyskalkulie

Als Berufsbildner/in können Sie auf Lernende mit Legasthenie, Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie stossen. Diese Lernstörungen sind neurobiologisch bedingt; sie treten trotz normaler Intelligenz auf und bleiben lebenslang. Betroffene Lernende können sehr wohl eine berufliche Grundbildung erfolgreich abschliessen. Sie benötigen jedoch Unterstützung, um ihre besonderen Herausforderungen zu bewältigen und ihr individuelles Potenzial zu entfalten.

Selektionstests wie der Stellwerktest, der Basic Check oder der Multicheck sind nicht auf Jugendliche mit Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) oder Dyskalkulie angepasst. Sie verfälschen deren Resultate. Es ist daher wichtig, dass diese Jugendlichen bei der Lehrstellensuche ihre Fähigkeiten anders beweisen können, z.B. in einer Schnupperlehre.

Die berufliche Grundbildung mit ihrem hohen Praxisanteil ist für Menschen mit Legasthenie, Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie meist eine ideale Ausbildungsform. Oft werden diese Störungen aber erst während der beruflichen Grundbildung erkannt. Mit der nötigen und richtigen Unterstützung können die Betroffenen ihr Potenzial entfalten. Viele Betroffene leiten heute ein Geschäft, das sie vielleicht sogar selbst aufgebaut haben; die berufliche Grundbildung war für sie der Start in eine erfolgreiche Karriere.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen zu verstehen, wie Sie als Berufsbildner/in Lernende mit Legasthenie, einer Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie unterstützen können.

- Legasthenie (Dyslexie) bedeutet Schwierigkeiten beim Lesen.
- Rechtschreibstörung (Dysorthographie) bedeutet Schwierigkeiten beim Rechtschreiben.
- Dyskalkulie bezeichnet eine Rechenstörung, bei der es den Betroffenen schwerfällt, grundlegende mathematische Operationen und Zusammenhänge zu erfassen und ein mathematisches Verständnis zu entwickeln.

Diese Störungen können sich bereits im Kindergarten oder in der Grundschule bemerkbar machen, sie können aber auch erst in der beruflichen Ausbildung in Erscheinung treten und das Lernen erschweren. Wichtig ist, dass die betroffenen Lernenden trotz dieser Schwierigkeiten oft ein (grosses) Potenzial haben und in vielen Bereichen, z.B. in praktischen Tätigkeiten, (sehr) erfolgreich sein können.

© 2025 SDBB, Bern

Unterstützung im Alltag als Berufsbildner/in

In Ihrer Rolle als Berufsbildner/in können Sie auf folgende Weisen helfen:

Signalisieren Sie als Berufsbilner/in der lernenden Person mit einer der genannten Störungen, dass sie sich jederzeit an Sie wenden und mit Ihrer Unterstützung rechnen kann. Berücksichtigen Sie die Störung auch bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildung.

Individuelle Anpassungen:
Diskutieren Sie mit der betroffenen Person über ihre Schwierigkeiten und berücksichtigen Sie ihre spezifischen Bedürfnisse. Legen Sie bei der Aufgabenstellung klare Strukturen fest und geben Sie zusätzliche Zeit für die Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben oder Prüfungen.

Technologische Hilfsmittel:
Erlauben Sie den Einsatz von Hilfsmitteln wie Rechtschreibprogrammen, Taschenrechnern, Sprachsoftware oder einen Lesestift um Barrieren beim Lernen abzubauen.

Visuelle und mündliche Unterstützung:
Erklären Sie Aufgaben zusätzlich durch visuelle Hilfsmittel oder in mündlicher Form, um das Verständnis zu erleichtern, und vergewissern Sie sich, dass der/die Lernende die Aufgabe gut verstanden hat. Auch die Veränderung der Schriftgrösse oder der Schriftart kann hilfreich sein.

Klare Kommunikation und Flexibilität:
Geben Sie den Lernenden regelmässiges Feedback und arbeiten Sie eng mit ihnen zusammen, um ihre Fortschritte zu überwachen. Seien Sie flexibel bei der Gestaltung von Lernprozessen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind für Lernende mit Legasthenie, einer Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie nötig, um Chancengleichheit herzustellen. Die Betroffenen brauchen besondere Rahmenbedingungen, damit sie ihr Leistungspotenzial zeigen können.

Den Anspruch auf Nachteilsausgleich kann man in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und in der betrieblichen Ausbildung geltend machen – auch bei Prüfungen und im Qualifikationsverfahren.

Beispiele für solche Massnahmen sind:

- Verlängerte Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen oder anderen Aufgaben.
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln wie Taschenrechnern, speziellen Software-Programmen, Vorlese-Stiften oder Notizen.
- Alternative Prüfungsformate:
  Prüfungen können auch in einer anderen Form (z.B. mündlich statt schriftlich) abgelegt werden.
- Spezielle Unterstützung durch Stützkurse oder Förderprogramme, wenn dies erforderlich ist.
- Weitere Anpassungen:
  Grosse Schriftgösse, serifenlose Schriftart (Arial, Helvetica etc.), separater Prüfungsraum, persönliche Assistenz.
- Regelmässige Pausen:
  Die Betroffenen ermüden schneller als andere Lernende. Sie benötigen daher regelmässige Pausen.

WICHTIG: Nachteilsausgleichsmassnahmen dürfen im Zeugnis nicht vermerkt werden.

Die Empfehlung Nr. 7 der SBBK betreffend den Nachteilsausgleich gilt für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (inkl. Berufsmaturität). Sie dient als Instrument zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes. Beachten Sie hierfür den Link auf Seite 5.

Anforderung für den Antrag auf einen Nachteilsausgleich

Dokumentation der Lernstörung / Diagnose ist bereits vorhanden:
Um Nachteilsausgleichsmassnahmen zu erhalten, muss die Lernstörung dokumentiert sein. Sie sollten als Berufsbildner/in sicherstellen, ob der/die Lernende bzw. die Eltern bereits in der schulischen Laufbahn die Lernstörung festgestellt und dokumentiert haben (z.B. durch eine Fachstelle oder einen Psychologen oder eine Psychologin).

Falls dies nicht der Fall ist:

Bei Verdacht auf eine Lernstörung:
Bei Verdacht auf Legasthenie, Rechtschreistörung und Dyskalkulie: Suchen Sie eine Fachperson, die diese Abklärungen schnellstmöglich vornimmt. Für Auskünfte über Abklärungsstellen können Sie sich beim Verband Dyslexie Schweiz (VDS) melden. Der Link ist auf Seite 4 aufgeführt.

Diagnose wurde gestellt:
Um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, reichen Betrieb und lernende Person die Diagnose mit dem ausgefüllten Antrag auf Nachteilsausgleich beim kantonalen Berufsbildungsamt ein.

Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleichsmassnahmen

Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung [BV], dem Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG], dem Berufsbildungsgesetz [BBG], der Berufsbildungverordnung [BBV] etc. haben Lernende Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen, wenn sie aufgrund einer Behinderung oder Lernstörung benachteiligt sind.

Die Nachteilsausgleichmassnahmen sind in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Lehrbetrieb anzuwenden – insbesondere an Prüfungen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens. Sie dienen dazu, den Nachteil, den eine Person aufgrund einer Lernstörung erleidet, so gut wie möglich zu kompensieren.

Für das Qualifikationsverfahren gilt: Die Prüfungen müssen so gestaltet sein, dass alle Lernenden die Möglichkeit haben, diese unter gerechten Bedingungen zu absolvieren. Dies wird durch die Gewährung von Nachteilsausgleichmassnahmen erreicht, die individuell festgelegt sind.

Mehr Informationen dazu finden Sie in der SDBB Publikation «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung». Beachten Sie hierfür den Link auf Seite 5.

Komorbide Störungen: AD(H)S und Legasthenie, Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie

Nebst den Dys-Störungen, werden mehr und mehr Aufmerksamkeit-Defizit-mit-oder-ohne-Hyperaktivität-Störung (ADHS) diagnostiziert.

Wenn eine lernende Person zusätzlich AD(H)S hat, sind besondere Massnahmen erforderlich. Lernende mit AD(H)S brauchen aufgrund von Konzentrationsstörungen, Impulsivität oder Bewegungsdrang zusätzliche Unterstützung. Auch hier können die Lernbedingungen durch Nachteilsausgleichsmassnahmen verbessert werden. Dazu gehören etwa die Bereitstellung eines ruhigen Arbeitsplatzes oder strukturierte Aufträge mit Zeitmanagement. Entsprechende Massnahmen sollten immer individuell mit der/m Lernenden, idealerweise zu Beginn des Lehrplans, abgesprochen und schriftlich vereinbart werden.

Konkrete Handlungsschritte für Sie als Berufsbildner/in

Frühzeitige Identifikation der Lernstörung:
Wenn eine lernende Person in seiner / ihrer Ausbildung Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben, Rechnen oder mit der Konzentration hat, sprechen Sie offen mit ihr darüber. Fragen Sie nach, ob bereits eine Diagnose vorliegt, und bieten Sie Unterstützung an.

Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule und Fachstellen:
Bei Bedarf arbeiten Sie mit der Berufsfachschule und den Fachstellen zusammen, um sicherzustellen, dass die lernende Person die nötige Unterstützung erhält.

Beratung und Unterstützung anbieten:
Geben Sie der/m Lernenden die Möglichkeit, sich bei Bedarf Unterstützung zu holen, z.B. durch Nachhilfe, spezielle Kurse oder die Beratung einer Fachstelle für Lernstörungen.

Förderung von Stärken:
Viele Lernende mit Legasthenie oder Dyskalkulie haben andere Talente, z.B. in praktischen oder kreativen Bereichen. Achten Sie darauf, diese Stärken zu fördern und den Lernenden positive Rückmeldungen zu geben.

Rechtsgrundlagen

UNO-BRK, Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109)

BV, (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101)

BehiG, Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, SR 151.3)

BBG, Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV, Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: → *fedlex.admin.ch*)

Wichtige Links

→ *berufsbildung.ch/adressen*
Auflistung der kantonalen Berufsbildungsämtern. Anlaufstelle für erste Informationen und das Vermitteln der Adressen von Fachstellen.

→ *berufsbildung.ch/lexikon*
Alle wichtigen Begriffe der Berufsbildung in kurzen und informativen Texten beschrieben.

→ *edk.ch*
Empfehlung Nr. 7 der SBBK betreffend den Nachteilsausgleich

→ *verband-dyslexie.ch*
Weiterführende Informationen und Auskunft über Abklärungsstellen.

Weiterführende Literatur

→ *shop.sdbb.ch*
Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung, 2. Auflage 2015, SDBB / CSFO

→ *szh.ch*
Aktuelles zum Nachteilsausgleich, Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik

→ *lern-tipps.ch*
Monika Lichtsteiner Müller, Dyslexie, Dyskalkulie: Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule, 2. Auflage 2013, hep Verlag

Erarbeitet durch den Vorstand des Verband Dyslexie Schweiz (VDS) → *verband-dyslexie.ch*
Ausgabe November 2025
Dieses und weitere Merkblätter finden Sie unter:

→ *berufsbildung.ch/merkblaetter*

© SDBB Bern
Ganzer oder teilweiser Nachdruck, einschliesslich der Nutzung in digitalen Medien, für nicht kommerzielle Zwecke mit Quellenangabe erlaubt.